

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke aus dem bestehenden Tiefbrunnen, Grundstück Flst. Nr. 8479, Gemarkung Müllheim

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat uns um Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke aus dem bestehenden Tiefbrunnen, Grundstück Flst. Nr. 8479 Gemarkung Müllheim, gebeten.

Der Brunnen befindet sich im Bereich des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II Grißheim, Zone III B.

Der Antragsteller betreibt einen Tiefbrunnen zur Grundwasserentnahme für landwirtschaftliche Beregnungszwecke. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Die Erlaubnis vom 23.04.2010 legte die Obergrenze der Entnahmemenge auf 35 l/s, 126 m³/h, 1.580 m³/Tag und 83.000 m³/Jahr fest. Diese wurde, da weniger Fläche beregnet wurde, am 07.07.2010 auf max. 30.000 m³/Jahr geändert.

Seit der letzten Genehmigung haben sich folgende Änderungen ergeben:

Eine Kirschenplantage mit Frostschutzberegnung mit einer Fläche von 0,8 ha wurde im Verband angepflanzt und das Leitungssystem wurde ausgebaut, so dass bis 37,5 ha der im Verband befindlichen Fläche bewässert werden kann anstatt wie bisher 22 ha.

Der Beregnungsplan für ein Trockenjahr sieht einen Jahresbedarf von 44.250 m³ (ohne Frostschutzberegnung Apfel) und 48.000 m³ (mit Frostschutzberegnung Apfel) und für ein extremes Trockenjahr einen Jahresbedarf von 59.900 m³ (ohne Frostschutzberegnung Apfel) und 63.650 m³ (mit Frostschutzberegnung Apfel) vor.

Der Jahresbedarf soll deshalb entsprechend erhöht werden.

II. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird gebeten, dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zuzustimmen.

Die Stadt Neuenburg am Rhein ist über die Entnahmemengen jährlich zu informieren.

Es sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung und der Schutzgebiets- und Ausgleichverordnung (SchALVO) zu beachten.

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Grundwasserkörpers für die Wasserversorgung und die Landwirtschaft im gesamten Oberrheingraben wird das Landratsamt gebeten auch zukünftig bezogen auf den regionalen Grundwasserkörper streng auf die Einhaltung des Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Neubildung zu achten.

■ **15.12.2021 / Müller, Cornelia**